Wesentliche Änderungen der Artenanhänge zur EU-Artenschutzverordnung Nr. 338/97 durch Verordnung (EU) 2017/160 vom 20. Januar 2017

Inkraftsetzung am 4. Februar 2017

1. Hochstufung des Graupapageis (Psittacus erithacus) in den Anhang A

Obwohl mittlerweile die Nachfrage dieser am häufigsten gehandelten Papageienart durch Nachzuchten ersetzt wird, gab und gibt es weiterhin Probleme bei der nachhaltigen Nutzung der Wildbestände. Diese haben zum lokalen Aussterben und zu großen regionalen Rückgängen des Graupapageis in der Natur geführt und daraus folgend zur Hochstufung in den höchsten Schutzstatus.

Das bedeutet, dass jetzt <u>für die Vermarktung EU-Bescheinigungen zu beantragen sind</u>, in Sachsen-Anhalt beim CITES-Büro, Zerbster Str. 7 in 39264 Steckby. Wenn die Tiere im Besitz verbleiben ist dies <u>nicht</u> erforderlich.

Voraussetzung für die Bescheinigungserteilung ist neben der Anmeldung u.a. die Ablesung der vorhandenen Nummer des geschlossenen Rings durch die örtliche Naturschutzbehörde. Bei offenen Ringen mit Sollbruchstelle gilt jedoch, dass die Graupapageien zusätzlich durch einen Artenschutz-Transponder vom BNA oder ZZF zu kennzeichnen sind. Die tierärztliche Transponderbestätigung mit einem Vermerk über die Ablesung der zugehörigen Ring-Nummer ist bei der Beantragung mit einzureichen.

Weitere Hinweise sind zu finden unter:

<u>www.lau.sachsen-anhalt.de</u> Naturschutz > Internationaler Artenschutz (CITES) > Nachweispflicht und Vermarktungsbescheinigungen, + > Kennzeichnungspflicht, + > Tierbestandsmeldungen

2. Hochstufung des Himmelblauen Zwergtaggeckos (*Lygodactylus williamsi*) und anderer Reptilien in den Anhang A

Neben dem Himmelblauen Zwergtaggecko werden nun u.a. die folgenden Arten im Anhang I/A geführt:

Krokodilschwanz-Höckerechse (*Shinisaurus crocodilurus*), Psychedelischer Felsengecko (*Cnemaspis psychedelica*),

Baumschleichen (Abronia anzuetoi, A. campbelli, A. fimbriata, A. frosti

und A. meledona), alle anderen Arten der Gattung

Abronia im Anhang B.

Wegen der starken Gefährdung durch die Nachfrage von Liebhabern wurden auch weitere 60 Reptilien- und sechs Amphibienarten neu in den Anhang B aufgenommen.

Für Exemplare der oben genannten Anhang A-Arten sind jetzt im Vermarktungsfalle EU-Bescheinigungen zu beantragen.

Voraussetzung dafür ist, dass der Meldetabelle ein vollständiger Herkunftsnachweis auch mit genauen Angaben zur den Elterntieren beigefügt wird.

Bei den größeren Arten sind je Tier zwei Farbfotos in Fotoqualität 13x18 cm von der Körperober- und von der Körperunterseite (ohne Schwanz) in doppelter Ausfertigung mitzusenden. Ab einem Gewicht von 200 g sind die Tiere mit einem Artenschutz-Transponder vom BNA oder vom ZZF kennzeichnen zu lassen.

Die Muster für den Herkunftsnachweis und die Meldetabelle sowie weitere Hinweise sind unter o.g. Internetseiten zu finden.

3. Neuaufnahme von Holzarten in den Anhang II/B

Seit Januar 2017 gehören alle Palisanderhölzer/Rosenhölzer der Gattung *Dalbergia*, drei Arten der Bubingas (*Guibourtia*) sowie das Kosso zu international geschützten Holzarten.

Ursache dieser Unterschutzstellung ist die Gefährdung durch eine sehr hohe Nachfrage für den Möbel- und Innenausbau in China. Die Verwendung dieser Holzarten für den Musikinstrumentenbau macht nur einen vergleichsweise geringen Anteil aus.

Nur im Falle der <u>Vermarktung</u> von Hölzern und Instrumenten aus diesen Arten <u>in Nicht-EU-Länder</u> ist zuvor, in Sachsen-Anhalt beim CITES-Büro in Steckby, eine Vorlagebescheinigung für die Ausfuhrgenehmigung vom Bundesamt für Naturschutz zu beantragen.

<u>Eine Pflicht zur Registrierung des privaten Besitzes von Musikinstrumenten besteht nicht.</u>
Auch steht der private Handel damit nicht im Fokus der Behörden.

Kommerzielle Musikaufführungen mit Instrumenten, in denen die neuen Palisanderarten verarbeitet sind, unterliegen keinen Handelsbeschränkungen. Für Konzertreisen von Musikern gibt es spezielle Ausnahmen (s. www.bfn.de Themen > CITES > Arteninfos > Genehmigungen für Musikinstrumente).

<u>Achtung:</u> Zu beachten sind die strengeren Regelungen zur Genehmigungspflicht für das bereits seit 1992 unter Höchstschutz stehende Rio-Palisander (*Dalbergia nigra*).

Für den gewerblichen Handel mit Hölzern und Instrumenten aus den neu geschützten Arten bestehen weitere gesetzliche Anforderungen wie die Meldepflicht für den Altbestand, die Buchführungs- und die Nachweispflicht (s. www.bfn.de Themen > CITES > Arteninfos > Einfuhr von Holz).

4. Übersicht zu den wesentlichen Änderungen der Artenanhänge

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Ergebnis
	Tiere	
Bison bison athabascae	Waldbison	Löschung aus Anh. II/B
Capra caucasica	Westkaukasischer Steinbock, Tur	Aufnahme in Anh. II/B
Puma concolor coryi	Floridapuma	Herunterstufung in Anh. II/B
Puma concolor cougar	Ostamerikanischer Puma	Herunterstufung in Anh. II/B
Equus zebra zebra	Kap-Bergzebra	Herunterstufung in Anh. II/B
Manis spp.	Schuppentiere (acht Arten)	Hochstufung in Anh. I/A
Macaca sylvanus	Berberaffe	Hochstufung in Anh. I/A
Lichenostomus melanops cassidix	Büschelohr-Honigfresser	Herunterstufung in Anh. II/B
Psittacus erithacus	Graupapagei	Hochstufung in Anh. I/A
Ninox novaeseelandiae	Norfolk-Buschkauz	Herunterstufung in Anh. II/B
undulata		
Abronia anzuetoi,	Baumschleichen	Aufnahme in Anh. I/A
Abronia campbelli,		
Abronia fimbriata,		
Abronia frosti,		
Abronia meledona,		
Abronia spp.	Baumschleichen	Aufnahme in Anh. II/B
		mit Ausnahme der Anh.
		I/A-Arten
Rhampholeon spp.	Stummelschwanz-Chamäleons	Aufnahme in Anh. II/B
Rieppeleon spp.	Zwergchamäleons	Aufnahme in Anh. II/B
Cnemaspis psychedelica	Psychedelischer Felsengecko	Aufnahme in Anh. I/A
Lygodactylus williamsi	Himmelblauer Zwergtaggecko	Aufnahme in Anh. I/A
Paroedura masobe	Masobe Großkopfgecko	Aufnahme in Anh II/B
Lanthanotidae spp.	Taub-Warane	Aufnahme in Anh. II/B
Shinisaurus crocodilurus	Krokodilschwanz-Höckerechse	Hochstufung in Anh. I/A
Atheris desaixi	Buschviper	Aufnahme in Anh. II/B
Bitis worthingtoni	Kenia Puffotter	Aufnahme in Anh. II/B

Weichschildkröten	Aufnahme in Anh. II/B
Weiensemakroten	Administration by the state of
Weichschildkröten	Aufnahme in Anh. II/B
Weichschlidkioten	Admanine in Ann. ily b
Weichschildkröte	Aufnahme in Anh. II/B
	Aufnahme in Anh. II/B
	Herunterstufung in Anh. II/B
	Aufnahme in Anh. II/B
Tomatemrosche	Aumanme in Ann. il/B
For any order	Aufochuse in Anh II/D
 	Aufnahme in Anh. II/B
·	Aufnahme in Anhang II/B
Titicaca-Riesenfrosch	Aufnahme in Anh. I/A
Hongkong-Warzenmolch	Aufnahme in Anh. II/B
Seidenhai	Aufnahme in Anh. II/B, tritt am
	4. Oktober 2017 in Kraft
Fuchshaie	Aufnahme in Anh. II/B, tritt am
	4. Oktober 2017 in Kraft
Mobularochen	Aufnahme in Anh. II/B, tritt am
	4. April 2017 in Kraft
Orange-Prachtkaiserfisch	Aufnahme in Anh. II/B
Perlboote	Aufnahme in Anh. II/B
Polymita-Schnecken	Aufnahme in Anh. II/B
Pflanzen*	
Elefantenfuß	Aufnahme in Anh. II/B
	Löschung aus Anh. II/B
Kakteen	Hochstufung in Anh. I/A
Palisander	Aufnahme in Anh. II/B
	mit Ausnahme der
	Anh. I/A-Art
Bubinga	Aufnahme in Anh. II/B
	·
Afrikanischer Palisander	Aufnahme in Anh. II/B
Affenbrotbaum	Aufnahme in Anh. II/B
Numidische Tanne	Aufnahme in Anh. I/A
1	
Afrikanischer Ingwer	Aufnahme in Anh. II/B (nur
	Seidenhai Fuchshaie Mobularochen Orange-Prachtkaiserfisch Perlboote Polymita-Schnecken Pflanzen* Elefantenfuß Kakteen Palisander Bubinga Afrikanischer Palisander Affenbrotbaum Numidische Tanne

^{*} Die Anmerkungen zu den Pflanzenarten bezüglich der betroffenen Teile und Erzeugnisse (#1 - #14) wurden ebenfalls teilweise überarbeitet.

Darüber hinaus hat es bei folgenden Arten kleinere Änderungen gegeben:

Crocodylus acutus u. Crocodylus porosus: Herunterstufung einzelner Populationen in Anh. II/B.